

Kopie an: HH. Bundespräsident Graber;  
Botschafter Thalmann;  
Botschafter Iselin.

Botschafter Bern, den 11. April 1975  
Jolles.

140.1

Herrn Bundesrat K. Furgler,  
Vorsteher des Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartements,

B e r n .

Herr Bundesrat,

Die Justizabteilung hat in ihrem Memorandum vom 3. April 1975 an die Handelsabteilung die sich im Zusammenhang mit dem allfälligen Erwerb von Grundstücken in Genf durch Prinz Fahd Bin Abdulaziz Al Saoud stellenden Probleme dargelegt und die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch den Kanton Genf u.a. von der Bestätigung eines schweizerischen öffentlichen, volkswirtschaftlichen oder aussenpolitischen Interesses abhängig gemacht, die durch das Volkswirtschaftsdepartement oder das Politische Departement abzugeben wäre.

Wir sind der Auffassung, dass ein derartiges Interesse vorliegt. Seit dem Tod des saudiarabischen Königs Faisal ist Prinz Fahd, der schon bisher in der saudiarabischen Regierung eine massgebliche Rolle gespielt hat, zum Kronprinzen vorgeückt. Er übt die Funktion des Premierministers aus und gilt als die in der heutigen Konstellation seines Landes führende Persönlichkeit.

Das öffentliche Interesse der Schweiz an einer Verstärkung der persönlichen Beziehungen von Prinz Fahd zu unserem Land liegt darin begründet, dass Saudi Arabien als wichtigster Erdölproduzent der Welt eine leitende Rolle in den internationalen Verhandlungen zwischen Erdölproduzenten, Industrieländern und Entwicklungsländern zur Wiederherstellung eines weltwirtschaftlichen Gleichgewichts spielt. Bekanntlich hat Saudi Arabien, zusammen mit dem französischen Staatspräsidenten,



- 2 -

die Initiative zur Durchführung einer derartigen Konferenz ergriffen. Angesichts der starken aussenwirtschaftlichen Verflechtung der Schweiz ist die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes von einer befriedigenden internationalen Regelung der ausstehenden Probleme in besonderem Masse abhängig. Unsere Einflussmöglichkeit ist relativ beschränkt; deshalb müssen wir bestrebt sein, durch enge Beziehungen zu den wichtigsten Verhandlungspartnern unsere Interessen wahren zu können.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt besteht durchaus die Möglichkeit, dass diese entscheidende Konferenz in Genf stattfinden wird. Selbst im Falle eines anderen Tagungsortes werden, wie bisher, internationale Konsultationen, an denen Saudi Arabien in entscheidender Weise teilnimmt, in Genf durchgeführt werden. Es liegen daher sachliche Gründe für eine dauerhafte persönliche Aufenthaltsmöglichkeit für Prinz Fahd in Genf vor.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass unser langjähriger Botschafter in Saudi Arabien die guten Dispositionen von Prinz Fahd zu unserem Land mehrmals unterstrichen hat. In Zeiten politischer Spannungen unseres Landes zur arabischen Welt hat Prinz Fahd einen mässigenden Einfluss ausgeübt und Verständnis für die Besonderheiten unserer Neutralitätspolitik gezeigt. Er könnte uns auch bei den gegenwärtigen Bemühungen einer Ausweitung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und der Erschliessung neuer Märkte für die schweizerische Exportindustrie behilflich sein.

Das Politische Departement teilt unsere Betrachtungsweise.

Die Frage, ob eher die Villa oder das Grundstück bewilligt werden sollten, wird einer näheren Abklärung des beabsichtigten Verwendungszweckes bedürfen, wofür wohl in erster Linie die Genfer Behörden zuständig sind. Sollte das Grundstück zur Erstellung einer Residenz in der Schweiz für Prinz Fahd bestimmt sein, hätten wir grundsätzlich diesbezüglich nichts einzuwenden.

- 3 -

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner  
vorsüßlichen Hochachtung.

slg. Brugger